

Allgemeine Geschäftsbedingungen
für den Speicherzugang
der
Trianel Gasspeicher Epe GmbH & Co.
KG

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Begriffsbestimmungen	3
§ 2 Lizenzierung, Vertragsschluss und Vertragsgegenstand	3
§ 3 Ein- bzw. Ausspeicherkapazität, Arbeitsgasvolumen, Speicherbündel	4
§ 4 Speicherbilanz	5
§ 5 Systemdienstleistungen	6
§ 6 Speicherein- und Speicherausspeisepunkte	6
§ 7 Übertragbarkeit der Rechte	7
§ 8 Nominierung und Renominierung	8
§ 9 Gasbeschaffenheit	10
§ 10 Entgelt für den Speicherzugang	11
§ 11 Zahlungsbedingungen	12
§ 12 Sicherheitsleistung	13
§ 13 Haftung	13
§ 14 Unterbrechungen des Speicherbetriebes	14
§ 15 Höhere Gewalt	17
§ 16 Kauf von Eingespeichertem Erdgas	17
§ 17 Ersatzvornahme bei Nichteinhaltung des Mindestfüllstandes	19
§ 17a Füllstandsvorgaben gemäß § 35 b EnWG	19
§ 18 Speicherzeitraum und Kündigung	21
§ 19 Erledigung von Streitfällen	22
§ 20 Anpassung der Vertragsbestimmungen	23
§ 21 Rechtsnachfolge	23
§ 22 Vertraulichkeit	23
§ 23 Bekanntgabe, Mitteilungen, Anmeldungen	24
§ 24 Schlussbestimmungen	24
Anhang A – Begriffsbestimmungen	26
Anhang B – Muster für einen Einzelvertrag	29
Anhang C – Technische Parameter	34
Anhang D – Produkt- und Preisblatt	40
Anhang E – Mustervollmacht	42
Anhang F – Muster für einen Zusatzauftrag	43

§ 1 Begriffsbestimmungen

Für die in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendeten Begriffe sind die in **Anhang A** aufgeführten Begriffsbestimmungen maßgeblich.

§ 2 Lizenzierung, Vertragsschluss und Vertragsgegenstand

1. Buchbare Speicherkapazitäten werden auf dem TGE Speicherportal (www.trianel-gasspeicher.com) veröffentlicht.
2. Der Vertragsschluss zwischen dem Speicherbetreiber und dem Speicherkunden erfolgt durch Abschluss eines Einzelvertrages gemäß dem als **Anhang B** beigefügten Muster unter Einbeziehung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen, der durch Unterzeichnung einer entsprechenden schriftlichen Vereinbarung oder aber – nach Schaffung der technischen Voraussetzungen hierfür – per online Buchungsverfahren zustande kommt. Zur Teilnahme des Speicherkunden an diesem Kapazitätsbuchungsverfahren ist eine Lizenzierung des Speicherkunden erforderlich. Der Lizenzierungsprozess und der Mechanismus der Vertragsanbahnung sind auf der Internetseite des Speicherbetreibers beschrieben.
3. Der Speicherbetreiber verpflichtet sich, für den Speicherkunden nach Maßgabe des Einzelvertrages und unter Einbeziehung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen Speicherleistung in dem Speicher vorzuhalten und je nach Anforderung Erdgas entsprechend den Regelungen des Einzelvertrages und dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Speicherzugang einzuspeichern, zu lagern und auszuspeichern.
4. Bei der Einspeicherung stellt der Speicherkunde das einzuspeichernde Erdgas an dem im Einzelvertrag festgelegten Speichereinspeisepunkt bereit; bei der Ausspeicherung stellt der Speicherbetreiber die auszuspeichernde Erdgasmenge an dem im Einzelvertrag festgelegten Speicherausspeisepunkt bereit.
5. Der Speicherbetreiber wird das zur Einspeicherung übernommene Erdgas zusammen mit und ungetrennt von anderen Erdgasmenen am Speichereinspeisepunkt übernehmen und in dem Speicher speichern; er wird das zur Ausspeicherung vorgesehen Erdgas an dem Speicherausspeisepunkt bereitstellen. Die Nämlichkeit des Erdgases und dessen Brennwert muss dabei nicht gewahrt werden. Das Erdgas verbleibt im (Mit-) Eigentum des Speicherkunden. Der Umfang des (Mit-) Eigentums bestimmt sich nach dem Energiegehalt.

§ 3 Ein- bzw. Ausspeicherkapazität, Arbeitsgasvolumen, Speicherbündel

1. Der Speicherkunde kann gebündelte Speicherkapazitäten (Speicherbündel) und ungebündelte Speicherkapazitäten (Einspeicher- und/oder Ausspeicherkapazität und/oder Arbeitsgasvolumen) entsprechend den veröffentlichten buchbaren Speicherkapazitäten auf fester oder unterbrechbarer Basis buchen. Dabei ist zu beachten, dass ungebündelte Speicherkapazitäten als Ergänzung zu Speicherbündeln oder in der Kombination von Einspeicherkapazität, Ausspeicherkapazität und Arbeitsgasvolumen gebucht werden können. Der Erwerb von Speicherkapazitäten auf dem Sekundärmarkt steht der Buchung beim Speicherbetreiber gleich.

Feste Speicherkapazitäten stellen eine nicht unterbrechbare, garantierte Leistung dar, die der Speicherbetreiber für den Speicherkunden, nach erfolgter Buchung dieser Kapazitäten, im Rahmen der vertraglich vereinbarten Grenzen und nach Maßgabe der vertraglich vereinbarten Einschränkungen vorhalten muss. Das Recht des Speicherkunden, die von ihm gebuchten Speicherkapazitäten zu nutzen, ist durch die in **Anhang C** aufgeführten technischen Parameter und Speicherkennlinien beschränkt.

Unterbrechbare Kapazitäten können vom Speicherbetreiber jederzeit unterbrochen werden, soweit und solange die entsprechenden Kapazitäten nicht verfügbar sind. Eine Unterbrechung, bzw. Reduzierung der von Speicherkunden auf unterbrechbarer Basis gebuchten Kapazitäten erfolgt jeweils anteilig im gleichen Verhältnis, d.h. die unterschiedlichen Speicherkunden, die unterbrechbare Kapazitäten kontrahiert haben, werden jeweils im gleichen Maße unterbrochen und in ihrer Nutzung beeinträchtigt.

2. Ein Speicherbündel besteht aus einem festen Verhältnis von Nomineller Einspeicherkapazität, Maximalem Arbeitsgasvolumen und Nomineller Ausspeicherkapazität, das die physikalischen und technischen Eigenschaften des Speichersystems widerspiegelt. Die gegenwärtige Zusammensetzung des Speicherbündels geht aus dem Produkt- und Preisblatt (**Anhang D**) hervor.
3. Während des Speicherzeitraums kann sich – insbesondere abhängig von der Veränderung der geologischen Rahmenbedingungen durch Konvergenz – das Arbeitsgasvolumen je Speicherbündel ändern. Der Speicherbetreiber kann deshalb während des Speicherzeitraums durch einseitige Erklärung das vertraglich vereinbarte Arbeitsgasvolumen je Speicherbündel anpassen. Über eine solche Anpassung informiert der Speicherbetreiber bis zum 31.12. des

dem Speicherjahr, für das die Anpassung gilt, vorangehenden Kalenderjahres. Eine Reduzierung der Werte um jährlich jeweils bis zu 1,5% des Vorjahreswertes lässt den im Speicherzugangsvertrag vereinbarten Leistungspreis unverändert. Die Regelung findet entsprechende Anwendung bei ungebündelten Speicherkapazitäten. Im Falle einer Reduzierung um jährlich mehr als 1,5% hat der Speicherkunde nach eigener Wahl das Recht zur Anpassung des Leistungsentgelts auf den Betrag, der nach dem zum Zeitpunkt der Reduzierung geltenden Preisblatt für die reduzierte Speicherkapazität zu zahlen wäre, oder ein Sonderkündigungsrecht nach Maßgabe des § 18 Absatz 3.

§ 4 Speicherbilanz

1. Mit Vertragsbeginn erstellt der Speicherbetreiber eine Speichereröffnungsbilanz für den Speicherkunden für jeden, dem Speicherkunden im Einzelvertrag zugeordneten Bilanzkreis laut Anhang B Anlage 1 und veröffentlicht diese auf einer elektronischen Plattform. Auf Basis der Eröffnungsbilanz wird eine tägliche Bilanzierung jeweils zum Zeitpunkt 6.00 Uhr auf dieser Plattform fortgeführt. Die Bilanzierung erfolgt im Weiteren für jeden, dem Speicherkunden zugeordneten Bilanzkreis. Dabei werden für jeden Gastag eine Tageseröffnungsbilanz und eine Tagesabschlussbilanz erstellt. Aus diesen Bilanzen gehen jeweils die für den Speicherkunden registrierte Ein- bzw. Ausspeicherkapazität sowie das registrierte Arbeitsgasvolumen und das eingespeicherte Gas hervor. Das eingespeicherte Gas und das Arbeitsgasvolumen wird vom Speicherbetreiber in kWh bilanziert; die Ein- und Ausspeicherkapazität in kWh/h. Alle bilanziellen Daten werden kaufmännisch ohne Nachkommastellen gemäß DIN 1333 gerundet. Den zur Umrechnung von energetischen und volumetrischen Größen zugrunde gelegten Referenzbrennwert veröffentlicht der Speicherbetreiber auf seiner elektronischen Plattform.
2. Das eingespeicherte Gas eines Speicherkunden am Ende eines jeden Gastages ist je Bilanzkreis die Summe aus:
 - (a) dem in der Tageseröffnungsbilanz erfassten eingespeicherten Gas,
 - (b) den für den betreffenden Gastag übergebenen Einspeichermengen und
 - (c) der eingespeicherten Gasmengen, die auf ihn im Laufe des jeweiligen Gastages von anderen Speicherkunden übertragen wurden,

abzüglich der Summe aus

- (a) den für den betreffenden Gastag übergebenen Ausspeichermengen und

- (b) den von ihm auf andere Speicherkunden übertragenen eingespeicherten Gasmengen.
3. Verfügt ein Speicherkunde über eingespeichertes Gas, so kann er diese Menge vom Speicherbetreiber an dem im Einzelvertrag vereinbarten Speicherausspeisepunkt und Bilanzkreis gemäß den Nominierungsregeln bereitstellen lassen.
 4. Ein- bzw. ausgespeichertes Gas wird vom Speicherbetreiber dem Speicherkunden nach dem Grundsatz „allokiert wie nominiert“ zugerechnet und in der Speicherbilanz des Speicherkunden, die für den von der Ein- oder Ausspeicherung betroffenen Bilanzkreis des Speicherkunden geführt wird, bilanziert.

§ 5 Systemdienstleistungen

Der Speicherbetreiber erbringt die für den Speicherzugang erforderlichen Systemdienstleistungen. Hierzu gehören Empfang und Bestätigung von Nominierungen und Renominierungen, Erstellung und Übermittlung der Speicherbilanzen, Einspeisung und Entnahme von Erdgasmengen, Messung und/oder Allokation bei Einspeisungen und Entnahmen, Auswertungen der Messergebnisse, Abrechnung, Rechnungserstellung und -prüfung sowie Abwicklung der mit der Ein- und Ausspeicherung verbundenen steuerrechtlichen Administration, sowie die Bekanntgabe von Betriebseinschränkungen durch Wartung und Betriebsstörungen.

§ 6 Speicherein- und Speicherausspeisepunkte

1. Als Speichereinspeise- und Speicherausspeisepunkte stehen den Speicherkunden die in **Anhang C aufgeführten** Netzanschlusspunkte zur Verfügung. Die Zuordnung von Speicherein- und -ausspeisepunkten zu dem jeweiligen Bilanzkreis des Speicherkunden erfolgt im Einzelvertrag..
2. Der Speicherkunde ist für den Transport des Gases bis zu dem ihm im Einzelvertrag zugeordneten Speichereinspeisepunkt und von dem ihm im Einzelvertrag zugeordneten Speicherausspeisepunkt verantwortlich und wird in eigener Verantwortung entsprechende Kapazitätsnutzungsrechte mit den jeweiligen Netzbetreibern vereinbaren.
3. Der Abschluss der erforderlichen Transportverträge und die Abgabe der Transportnominierungen zur Bereitstellung von Gasmengen an den Übergabestellen zur Ein- bzw. Auslagerung liegen in der Verantwortung des Speicherkunden und sind nicht

Bestandteil des Speicherzugangsvertrages. Der Speicherbetreiber wird den Speicherkunden bei der Beschaffung von Transportverträgen jedoch nach besten Kräften unterstützen.

§ 7 Übertragbarkeit der Rechte

1. Der Speicherkunde kann seine Rechte nach diesem Vertrag nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen auf andere Speicherkunden oder innerhalb seiner im Einzelvertrag ausgewiesenen Bilanzkreise übertragen.

Der Speicherkunde kann zu jeder Zeit

- (a) Einspeicherkapazität (bezogen auf die vertraglich vereinbarten zugehörigen Speichereinspeisepunkte und Bilanzkreise) und/oder Ausspeicherkapazität (bezogen auf die vertraglich vereinbarten zugehörigen Speicherausspeisepunkte und Bilanzkreise) und/oder Arbeitsgasvolumen auf einen anderen Speicherkunden oder zwischen den für seine unterschiedlichen Bilanzkreise geführten Speicherbilanzen übertragen,
 - (b) Einspeicherkapazität (bezogen auf die vertraglich vereinbarten zugehörigen Speichereinspeisepunkte und Bilanzkreise) und/oder Ausspeicherkapazität (bezogen auf die vertraglich vereinbarten zugehörigen Speicherausspeisepunkte und Bilanzkreise) und/oder Arbeitsgasvolumen von einem anderen Speicherkunden oder zwischen den für seine unterschiedlichen Bilanzkreise geführten Speicherbilanzen übernehmen , und
 - (c) eingespeichertes Gas von einem anderen Speicherkunden oder aus einer eigenen, aber für einen anderen Bilanzkreis geführten Speicherbilan übernehmen und/oder auf einen anderen Speicherkunden oder auf einen eigenen, aber für einen anderen Bilanzkreis geführten Speicherbilanz übertragen.
2. Die vertraglichen Verpflichtungen des übertragenden Speicherkunden, insbesondere die Pflicht zur Entrichtung des Leistungspreises, aus dem Speicherzugangsvertrag bleiben von einer Übertragung unberührt.
 3. Eine Übertragung wird im Verhältnis zum Speicherbetreiber mit Wirkung zur Eröffnung des Gastages nur wirksam, wenn übertragender Speicherkunde und übernehmender Speicherkunde die Übertragung beim Speicherbetreiber bis 17:00 Uhr des vorangehenden Tages angemeldet haben und die Übertragung durch den Speicherbetreiber bestätigt wird.

Mit der Anmeldung sind folgende Informationen zu übermitteln:

- (a) Identität des übertragenden und des übernehmenden Speicherkunden
 - (b) Gegenstand der Übertragung
 - (c) Betrag der transferierten Ein- bzw. Ausspeicherkapazität samt zugehöriger Speichereinspeise- und Speicherausspeisepunkt sowie Bilanzkreis, des Arbeitsgasvolumens oder des eingespeicherten Gases
 - (d) Datum des Wirksamwerdens der Übertragung
 - (e) Ggf. Laufzeit/Dauer der Übertragung (entfällt bei Übertragungen von eingespeichertem Gas)
4. Der Speicherbetreiber wird die ordnungsgemäß angemeldete Übertragung innerhalb von drei Stunden nach Eingang der Anmeldung bestätigen. Eine Übertragung kann zurückgewiesen werden, wenn die Übertragung im Widerspruch zu der Speicherbilanz des übertragenden Speicherkunden steht, d.h. dieser nach den vertraglichen Vorschriften nicht über die zur Übertragung angemeldete Leistung bzw. das eingespeicherte Gas verfügen kann. Auch wenn der Speicherbetreiber eine nicht ordnungsgemäße Übertragung nicht zurückweist, bestehen seine vertraglichen Rechte gegenüber dem Speicherkunden fort.
5. Eine erfolgte Übertragung wird in der Speicherbilanz der beteiligten Speicherkunden abgebildet. Für die Nutzung der übertragenen Rechte ist der mit dem nutzenden Speicherkunden bestehende Vertrag maßgeblich. Die Speicherkennlinien und die einzuhaltenden Vorgaben zum individuellen Speicherfüllstand bezogen auf den jeweiligen Bilanzkreis des Speicherkunden richten sich nach dem registrierten Arbeitsgasvolumen, das durch Übertragungen verringert und durch Übernahmen erhöht wird.
6. Übertragungen können auch durch einen qualifizierten Dritten im Namen des Speicherkunden erfolgen. Der qualifizierte Dritte ist gegenüber dem Speicherbetreiber zuvor schriftlich anhand der in **Anhang E** enthaltenen Vollmacht zu bevollmächtigen.

§ 8 Nominierung und Renominierung

1. Der Speicherkunde ist verpflichtet, beim Speicherbetreiber die jeweils zur Ein- oder Ausspeicherung vorgesehenen Erdgasmengen, die dafür erforderliche Ein- bzw. Ausspeicherkapazität und das Arbeitsgasvolumen zu nominieren. Nominierungen erfolgen

durch den Speicherkunden schriftlich auf stündlicher Basis für jeden Gastag per elektronischer Nominierungsplattform oder per E-Mail. Abweichend hiervon kann eine Nominierung auch auf Basis eines automatisierten elektronischen Datenaustausches erfolgen, wenn dieser Kommunikationsprozess zuvor zwischen dem Speicherbetreiber und Speicherkunden vereinbart wurde.

2. Nominierungen und Renominierungen können auch durch einen qualifizierten Dritten im Namen des Speicherkunden erfolgen. Der qualifizierte Dritte ist gegenüber dem Speicherbetreiber zuvor schriftlich anhand der in **Anhang E** enthaltenen Vollmacht zu bevollmächtigen.
3. Zur Planbarkeit der Nutzung des Speichers ist der Speicherkunde zudem verpflichtet, eine vorläufige Mengenanmeldung (vorläufige Monatsnominierung) für einen gesamten Speichermonat zum 15. Kalendertag des Vormonats beim Speicherbetreiber einzureichen.
4. Bei einer per E-Mail übersandten Nominierung und/oder Renominierung erhält der Speicherkunde eine Empfangsbestätigung von dem Nominierungspostfach des Speicherbetreibers. Falls diese Empfangsbestätigung ausbleibt, ist der Speicherkunde verpflichtet, den Speicherbetreiber unverzüglich davon zu unterrichten, dass er keine Empfangsbestätigung erhalten hat.
5. Jede Nominierung des Speicherkunden muss folgende Details enthalten:
 - (a) Identität des Speicherkunden.
 - (b) Nutzungsrichtung: Ein- oder Ausspeicherung.
 - (c) Bilanzkreisnummer des Bilanzkreises in welchen bzw. aus welchem die Erdgasmengen ein- bzw. ausgelagert werden (inkl. Speichereinspeise- bzw. Speicherausspeisepunkt und zugeordnetem Shipper Code).
 - (d) Ein- oder Ausspeicherleistung für jede Stunde des Gastages in kWh/h.
6. Nominierungen können vom Speicherkunden mit folgenden Fristen vorgenommen werden:
 - (a) mit einer Vorlaufzeit von maximal 30 Tagen vor Beginn des für die Ein- bzw. Ausspeicherung vorgesehenen Gastages.
 - (b) bis spätestens 17.00 Uhr des auf dem für die Ein- bzw. Ausspeicherung vorgesehenen Gastages vorangehenden Tag.

Erfolgt keine Nominierung, wird der Speicherbetreiber dem Speicherkunden eine Ein- bzw. Ausspeicherleistung „0“ zuweisen und dies gegenüber dem Transportnetzbetreiber bestätigen.

7. Renominierungen müssen spätestens 2 Stunden vor Beginn der Flussperiode abgegeben werden. Sie werden vom Speicherbetreiber unverzüglich auf ihre Ausführbarkeit hin überprüft. Der Speicherbetreiber wird über das Ergebnis der Überprüfung unverzüglich informieren.
8. Der Speicherkunde ist berechtigt, für die Einspeicherung und die Ausspeicherung Leistungen zu nominieren, die in seiner, für den jeweiligen Bilanzkreis geführten Speicherbilanz als registrierte Kapazitäten erfasst sind. Einspeicherleistung kann nur in der Höhe nominiert werden, dass das registrierte Arbeitsgasvolumen durch das eingespeicherte Gas nicht überschritten wird, Ausspeicherleistung kann nur in der Höhe nominiert werden, dass nicht mehr ausgespeichert wird, als eingespeichertes Gas für den Speicherkunden bilanziert ist.
9. Nominierungen und Renominierungen, die die genannten Vorgaben nicht erfüllen werden zurückgewiesen. Sollte eine Zurückweisung nicht erfolgen, bleiben etwaige Ansprüche des Speicherbetreibers gegen den Speicherkunden wegen Nichteinhaltung der Vorgaben unberührt.
10. Die Vertragsparteien informieren sich gegenseitig unverzüglich, wenn sie nicht in der Lage sind, nominierte Erdgasmengen an den Speicherein- und Ausspeisepunkten zur Verfügung zu stellen, bzw. nominierte Erdgasmengen an den Speicherein- und Ausspeisepunkten zu übernehmen.
11. Speicherkunden, die Kapazitäten am laufenden Gastag für den laufenden Gastag buchen (Intradaybuchung), haben für die Nutzung dieser Kapazitäten nicht die Frist des § 8 Absatz 6, sondern ausschließlich die des § 8 Absatz 7 zu beachten.

§ 9 Gasbeschaffenheit

1. Die Beschaffenheit des Erdgases hat den vom jeweiligen Netzbetreiber für die Übernahme- und Rückgabestelle veröffentlichten Anforderungen zu entsprechen.
2. Der Speicherbetreiber ist nicht verpflichtet, nicht vertragsgerecht bereitgestelltes Erdgas an den Speichereinspeisepunkten zu übernehmen. Der Speicherkunde ist nicht verpflichtet, an den Speicherausspeisepunkten nicht vertragsgerecht bereitgestelltes Erdgas zu übernehmen.
3. Das Risiko, dass sich die vom jeweiligen Netzbetreiber veröffentlichten Anforderungen an die Gasbeschaffenheit während der Lagerung des Erdgases verändern und das eingespeicherte

Erdgas nicht länger die Anforderungen des Netzbetreibers genügt, trägt der Speicherkunde. Der Speicherbetreiber wird den Speicherkunden umgehend unterrichten, wenn er vom Netzbetreiber über einer Änderung der Anforderungen an die Gasbeschaffenheit informiert wird, um dem Speicherkunden eine rechtzeitige Ausspeicherung des eingespeicherten Erdgases zu ermöglichen. Gelingt dies nicht, kann der Speicherbetreiber den betroffenen Speicherkunden die ihm entstehenden Kosten für eine Anpassung der Gasbeschaffenheit des eingespeicherten Erdgases an die Anforderungen des Netzbetreibers weiterbelasten.

§ 10 Entgelt für den Speicherzugang

1. Das Entgelt für den Speicherzugang setzt sich gemäß **Anhang D** aus einem Arbeits-, einem Leistungspreis und einem Systemdienstleistungsentgelt zusammen, wobei der jeweilige Leistungspreis in jedem Fall, und insbesondere unabhängig von der jeweiligen Inanspruchnahme zu zahlen ist, soweit in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts Abweichendes geregelt ist.
2. Eine Anpassung der Speicherentgelte während des Speicherzeitraums erfolgt bei Verträgen mit einer Mindestlaufzeit von einem Jahr gemäß der in **Anhang D** dargestellten Preisgleitklauseln jährlich zum 01.04. Der Speicherbetreiber teilt dem Speicherkunden bis zum Ende eines jeden Speicherjahres mit, welcher Preis für das kommende Speicherjahr auf der Basis der veröffentlichten Werte der verwendeten Indizes zu entrichten ist.
3. Der Speicherkunde ist verpflichtet sicherzustellen, dass alle behördlich notwendigen Abgaben und Steuern auf das am Speichereinspeisepunkt bereitgestellte Erdgas gezahlt sind. Der Speicherkunde stellt den Speicherbetreiber frei, falls der Speicherbetreiber aufgrund der Ein- oder Ausspeicherung des vom Speicherkunden eingelagerten Erdgases Steuern und Abgaben abzuführen hat, soweit diese Abgaben und Steuern nicht an anderer Stelle im Speicherzugangsvertrag ausdrücklich geregelt sind.
4. Alle in **Anhang D** aufgeführten Entgelte sind Nettoentgelte, zu denen zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe vom Speicherkunden zu zahlen ist.
5. Sollten zusätzliche öffentlich-rechtliche Abgaben (einschließlich Steuern) im Zusammenhang mit der Speicherung eingeführt bzw. bestehende angehoben oder gesenkt werden, wird das vom Speicherkunden zu zahlende Entgelt jeweils entsprechend angepasst.

§ 11 Zahlungsbedingungen

1. Der vertraglich vereinbarte Leistungspreis und das Systemdienstleistungsentgelt werden monatlich jeweils bis zum 10. Kalendertag eines Vertragsmonats abgerechnet, wobei jährliche Entgelte oder Entgelte für unterjährige Produkte, die über mehrere Kalendermonate hinweg erbracht werden, jeweils zeitanteilig abgerechnet werden. Das einmalige Systemdienstleistungsentgelt wird mit der ersten Monatsrechnung abgerechnet.

Die Abrechnung des Arbeitspreises erfolgt nach Ende eines Vertragsmonats bis zum 10. Kalendertag des Folgemonats auf der Grundlage der Menge des zur Einspeicherung übergebenen Erdgases.

2. Der Speicherkunde hat den Rechnungsbetrag innerhalb von zehn Bankarbeitstagen nach Zugang der Rechnung auf das in der Rechnung angegebene Bankkonto des Speicherbetreibers zu leisten.
3. Wird ein Zahlungstermin nicht eingehalten, ist der Speicherbetreiber ohne weitere Mahnung unbeschadet weitergehender Ansprüche berechtigt, den gesetzlichen Zinssatz (§ 288 BGB) auf ausstehende Zahlungen zu beanspruchen.
4. Einwendungen gegen Rechnungen berechtigen nicht zum Zahlungsaufschub, zur Zahlungskürzung oder zur Zahlungsverweigerung, soweit die Rechnung nicht offensichtlich unrichtig ist oder die Unrichtigkeit anerkannt, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
5. Gegenüber Zahlungsansprüchen einer Vertragspartei aus diesem Vertrag kann die andere Vertragspartei nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn und soweit ihre Ansprüche anerkannt, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
6. Der Speicherkunde bestellt dem Speicherbetreiber mit Abschluss des Einzelvertrages zugleich ein Pfandrecht an dem von ihm während der Speicherlaufzeit eingespeicherten Erdgas wegen aller durch den Speicherzugangsvertrag begründeten Forderungen. Hinsichtlich der Ausgestaltung des Pfandrechtes gelten die Regelungen des § 475 b HGB analog, sofern diese nicht ohnehin aufgrund der Entstehung eines gesetzlichen Pfandrechtes Anwendung finden.

§ 12 Sicherheitsleistung

1. Zur Teilnahme des Speicherkunden am Kapazitätsbuchungsverfahren ist eine Lizenzierung des Speicherkunden erforderlich. Innerhalb des Lizenzierungsprozesses findet eine Bonitätsprüfung des Speicherkunden durch den Speicherbetreiber statt. Der Speicherkunde stellt dazu dem Speicherbetreiber auf Anfrage alle zur Bonitätsbeurteilung notwendigen Informationen, insbesondere aktuelle Bilanz-/ Jahresabschlusssdaten oder einen bestehenden Ergebnisabführungsvertrag, zur Verfügung.
2. Veränderungen, die zu einer negativen Beeinflussung der Bonität des Speicherkunden führen, sind dem Speicherbetreiber unverzüglich mitzuteilen. Die Bonitätsprüfung wird jährlich durch den Speicherbetreiber wiederholt, was eine erneute Vorlage aller relevanten Informationen in aktualisierter Form durch den Speicherkunden erforderlich macht.
3. Der Speicherkunde ist auf Verlangen des Speicherbetreibers verpflichtet, für von ihm nach diesem Vertrag zu zahlende Rechnungsbeträge und die Erfüllung der von ihm zu erbringenden Verpflichtungen eine Sicherheit in einer den Sicherheitsbedürfnissen des Speicherbetreibers entsprechenden Form zu leisten.
4. Die Höhe der Sicherheit wird durch den Speicherbetreiber ermittelt und entspricht bei einem Speicherzeitraum von mindestens drei Monaten maximal dem Betrag, den der Speicherkunde während der ersten drei Monate des Speicherzeitraums auf das Systemdienstleistungsentgelt sowie den Leistungspreis zu entrichten hat. Bei einem kürzeren Speicherzeitraum entspricht die Sicherheitsleistung maximal der Summe des unter dem Einzelvertrag insgesamt geschuldeten Systemdienstleistungsentgelts und Leistungspreises. Die Höhe und Art der vom Speicherkunden zu stellenden Sicherheit wird verbindlich im Einzelvertrag festgelegt. Der Speicherbetreiber kann von dem Speicherkunden nachträglich eine Stellung oder Erhöhung einer Sicherheit verlangen, wenn sich die Bonität des Speicherkunden nach Vertragsschluss nachteilig verändert.

§ 13 Haftung

1. Bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften die Vertragsparteien auch für einfache Fahrlässigkeit.
2. Ungeachtet des vorstehenden Absatzes 1 haftet der Speicherbetreiber nicht auf Ersatz des dem Speicherkunden aufgrund von Einschränkungen und Unterbrechungen entstandenen

Vermögensschadens. Im Falle einer Einschränkung oder Unterbrechung hat der Speicherkunde lediglich nach Maßgabe der §§ 14 bis 15 Anspruch auf Reduzierung des Speicherentgelts. Diese Beschränkung der Haftung für Vermögensschäden gilt nicht im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

3. Jede Haftung des Speicherbetreibers für Sach- oder Vermögensschaden aufgrund fahrlässigen Handelns (grobe oder einfache Fahrlässigkeit) ist auf Schäden begrenzt, die der Speicherbetreiber bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen.
4. Ungeachtet der Haftungsbegrenzung des vorstehenden Absatz 3 ist der Speicherbetreiber dem Speicherkunden im Falle einer Haftung aufgrund einfach fahrlässigen Handelns für Sach- oder Vermögensschaden je Schadensfall maximal in Höhe des Betrages des vom Speicherkunden zu zahlenden jährlichen Leistungspreises verpflichtet, und zwar auch dann, wenn es sich um die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht handelt.
5. Unbeschadet der vorstehenden Absätze 1 bis 4 haftet der Speicherbetreiber für fahrlässig verursachte (grobe oder einfache Fahrlässigkeit) Sach- und Vermögensschäden je Schadensfall insgesamt nur bis zur Höchstgrenze von 5 Mio. Euro. Führt ein Schadensereignis bei mehreren Speicherkunden zu einem Schaden und übersteigt die Summe der Einzelschäden der geschädigten Speicherkunden diese Höchstgrenze von 5 Mio. Euro, wird ein etwaiger Schadensersatzanspruch des einzelnen Speicherkunden in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe der Schadensersatzansprüche der geschädigten Speicherkunden zur Höchstgrenze steht.
6. Die Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
7. Die in vorstehenden Absätzen genannten Beschränkungen gelten für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter der Parteien sowie ihrer Arbeitnehmer, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen entsprechend.

§ 14 Unterbrechungen des Speicherbetriebes

1. Der Speicherbetreiber ist berechtigt, jederzeit den Speicherbetrieb einzuschränken oder einzustellen, wenn dies aufgrund von Gefahren für Personen und/oder technische Anlagen und Einrichtungen, aufgrund technischer oder geologischer Störungen oder

Beeinträchtigungen oder zur Instandhaltung, Reparatur oder für Anschluss- und Ausbaumaßnahmen erforderlich ist („betriebsbedingte Einschränkungen“).

2. Der Speicherbetreiber legt Zeiträume für geplante Instandhaltungsarbeiten fest und wird sich bemühen, Instandhaltungsarbeiten nach Möglichkeit zu Zeiten durchzuführen, in denen keine oder nur geringe Ein- oder Ausspeicherungen anhand der gem. § 8 Abs. 2 von den Speicherkunden eingereichten Mengenanmeldungen zu erwarten sind. Instandhaltungsarbeiten sollen so durchgeführt werden, dass sie den Betrieb des Speichers möglichst wenig beeinträchtigen. Der Speicherbetreiber wird versuchen, alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um etwaige unvermeidliche Einschränkungen oder Unterbrechungen des Speicherbetriebes zu minimieren.
3. Der Speicherbetreiber wird die Maßnahmen gemäß Abs. 2 rechtzeitig vor der Durchführung in geeigneter Weise, in der Regel auf www.trianel-gasspeicher.com, veröffentlichen. Die Pflicht zur Veröffentlichung entfällt, wenn diese nach den Umständen des Einzelfalls nicht rechtzeitig möglich ist und der Speicherbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder die Beseitigung von bereits eingetretenen Störungen verzögern würde. In diesem Fall ist der Speicherbetreiber verpflichtet, den Speicherkunden nachträglich über die Ursache der Störung zu informieren.
4. Betriebsbedingte Einschränkungen des Speichers werden über Betriebsstörungsfaktoren kommuniziert. Die Betriebsstörungsfaktoren beschreiben die Leistungsfähigkeit des Gesamtspeichers und sind auf der Internetseite des Speicherbetreibers einsehbar. Die Betriebsstörungsfaktoren wirken gleichmäßig auf alle Speicherkunden, unabhängig vom individuellen Füllstand, und können Werte zwischen 0 und kleiner 1 annehmen.
5. Bei Inkrafttreten eines Betriebsstörungsfaktors ist die Inanspruchnahme der gebuchten Speicherkapazitäten durch den Speichernutzer unter Berücksichtigung seiner Speicherkennlinie gemäß Anlage C weiterhin in voller Höhe möglich, solange die Gesamtleistung des Speichers nicht überschritten wird. Der Speicherkunde kann daher seine Nominierungen ohne Berücksichtigung des Betriebsstörungsfaktors vornehmen. Ergibt sich allerdings auf Basis der tatsächlichen Inanspruchnahme durch die Speicherkunden in Summe eine Überschreitung der Gesamtleistung des Speichers, so werden die Leistungen nach Maßgabe des nachstehenden Abs. 6 beschränkt.
6. Eine Unterbrechung, bzw. Einschränkung erfolgt vorrangig bei den Kunden, die unterbrechbare Speicherkapazitäten durch ihre Nominierung in Anspruch genommen haben. Eine Unterbrechung, bzw. Einschränkung erfolgt jeweils anteilig im gleichen Verhältnis. Unterbrechbare Speicherkapazitäten können vom Speicherbetreiber jederzeit unterbrochen

werden, soweit und solange die entsprechenden Speicherkapazitäten nicht verfügbar sind. Reicht die Gesamtleistung des Speichers nicht aus, um alle Nominierungen unter festen Speicherkapazitäten zu erfüllen, wird für jeden Speicherkunden die individuelle Speicherkennlinie durch Multiplikation mit dem Betriebsstörungsfaktor angepasst. Eine Unterbrechung bzw. Kürzung erfolgt dann bei sämtlichen Nominierungen, die die so angepasste Speicherkennlinie überschreiten, jeweils anteilig im selben Verhältnis.

7. Wenn und soweit der Speicherbetreiber aufgrund betriebsbedingter Einschränkungen, nicht in der Lage ist, seine Verpflichtungen aus dem Speicherzugangsvertrag zu erfüllen, ist er von diesen befreit, sofern die Unterbrechung eine Dauer von – stundenweise kumuliert – 30 Tagen (720 Stunden) pro Jahr nicht überschreiten. Die Unterbrechung bzw. Einschränkung der Kapazität wird stundengenau als Differenz zwischen nominierter und tatsächlich zur Verfügung gestellter Leistung, auf Basis der eingegangenen und gekürzten Nominierung erfasst. Maßgeblich hierbei ist der Zeitraum in Stunden, in denen der Speicherkunde tatsächlich unterbrochen bzw. eingeschränkt wurde. Wurde in Phasen verminderter Leistungsfähigkeit der Speicherkunde nicht in der Inanspruchnahme seiner Speicherdienstleistung anteilig oder völlig unterbrochen, bleiben diese Zeiten unberücksichtigt. Bei einem Speicherzeitraum von weniger als einem Speicherjahr verringert sich die Zahl von 30 Tagen (720 Stunden) zeitanteilig entsprechend der Dauer des Speicherzeitraums auf 2,5 Tage (60 Stunden) für jeden angefangenen Vertragsmonat, sofern im Einzelvertrag nicht ausdrücklich Abweichendes geregelt ist. Die Pflicht des Speicherkunden zur Zahlung des vereinbarten Entgeltes bleibt hiervon unberührt.
8. Soweit Unterbrechungen fester Kapazitäten die in vorstehendem Absatz 7 genannte Dauer überschreiten und vom Speicherbetreiber zu vertreten sind, ist der Speicherkunde berechtigt, die Leistungsentgelte anteilig im Hinblick auf Zeiten, in denen der Speicherkunde unter Überschreitung der in Absatz 7 genannten Zeiten hinaus ganz oder teilweise unterbrochen wurde, zu kürzen. Hierbei wird der Leistungspreis stundengenau für den Zeitraum der tatsächlichen Kürzung anteilig reduziert, wobei jährliche Entgelte zur Umrechnung durch 8760 und Entgelte für unterjährige Produkte entsprechend durch die Anzahl der durch sie abgedeckten Stunden zu teilen sind. Es entfällt jeweils das Entgelt für diejenige Speicherkapazität, deren Nutzung tatsächlich unterbrochen oder eingeschränkt wurde. Etwaige weitergehende Ansprüche des Speicherkunden sind vorbehaltlich der Regelungen in § 13 ausgeschlossen.
9. § 14 Abs.7 u. 8 finden keine Anwendung wenn es zu einer Unterbrechung von festen Kapazitäten bei voller Verfügbarkeit der Speicheranlage kommt, beispielsweise wenn die in Anhang C definierten Speicherkennlinien aufgrund des thermodynamischen Zustandes,

aufgrund gebirgsmechanischer Restriktionen der Kavernen oder aufgrund zu geringer Netzvordrücke bei Einlagerungen im Einzelfall nicht erreicht werden können. Dies gilt auch dann, wenn der Beanspruchungsfaktor gemäß Anhang C (noch) nicht eingreift. In diesen Fällen ist der Speicherbetreiber von seinen Verpflichtungen aus dem Speicherzugangsvertrag befreit, ohne dass diese Unterbrechung für die Unterbrechungszeit nach § 14 Abs. 7 zählt oder der Speicherkunde zur Entgeltkürzung berechtigt ist

§ 15 Höhere Gewalt

1. Jede Partei wird von der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Speicherzugangsvertrag entbunden, soweit und solange ihr durch höhere Gewalt, durch Anordnungen hoheitlicher Hand oder durch sonstige Umstände, die sie nicht zu vertreten hat, die Erfüllung unmöglich oder unzumutbar wird. Höhere Gewalt oder sonstige Umstände, die eine Partei nicht zu vertreten hat, sind Ereignisse außerhalb der Kontrolle der Partei, die auch bei Anwendung der zu erwartenden Sorgfalt und aller wirtschaftlich zumutbaren Mittel nicht rechtzeitig verhindert werden können, wie z.B. Naturkatastrophen, Krieg, Notfallmaßnahmen, geologische Veränderungen etc.
2. Soweit und solange eine Partei nach vorstehendem Absatz 1 von ihren Verpflichtungen befreit ist und sich hierauf beruft, entfallen die diesen Verpflichtungen gegenüberstehenden Verpflichtungen der anderen Partei.
3. Jede Partei hat die andere Partei unverzüglich umfassend über eine Störung zu unterrichten, sobald sie von höherer Gewalt, Anordnungen hoheitlicher Hand oder sonstigen Umständen der Absatz 1 betroffen ist. Sie hat die Störung so schnell wie möglich mit den ihr zur Verfügung stehenden zumutbaren Mitteln zu beheben bzw. für eine Behebung Sorge zu tragen.

§ 16 Kauf von Eingespeichertem Erdgas

1. Zum Ende des vertraglich vereinbarten Speicherzeitraums muss der Stand des eingespeicherten Gases des Speicherkunden in der Speicherbilanz Null (0) betragen. Neben der Ausspeicherung kann der Speicherkunde sein eingespeichertes Gas auch nach Maßgabe des § 7 Absatz 1 auf einen anderen Speicherkunden übertragen. Ist zum Ende des Speicherzeitraums eingespeichertes Gas in der Speicherbilanz des Speicherkunden

vorhanden, erwirbt der Speicherbetreiber vom Speicherkunden das gemäß Speicherbilanz eingespeicherte Gas. Dabei erfolgt die Lieferung des Erdgases durch Umbuchung der bilanzierten Gasmengen aus der Bilanz des Speicherkunden in die Bilanz des Speicherbetreibers.

2. Der Speicherbetreiber zahlt für das erworbene Erdgas 50 % des wie folgt ermittelten Kaufpreises zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Der Kaufpreis in €/MWh wird als Durchschnitt der börsentäglich auf der Homepage der EEX veröffentlichten Settlement-Preise am virtuellen Handelspunkt der THE für den One Day Ahead Index für Lieferungen am VHP THE H-Gas im letzten vollen Vertragsmonat definiert. Dieser Durchschnittspreis pro MWh wird mit der nach Absatz 1 festgelegten Menge multipliziert. Sollte dieser Preis – auch unter anderem Namen – nicht mehr veröffentlicht werden, tritt an seine Stelle der ihm am ehesten entsprechende veröffentlichte Preis.
3. Der nach Absatz 2 geschuldete Kaufpreis sowie die auf die Übertragung des Erdgases entfallende gesetzliche Umsatzsteuer sowie sonstige hierauf entfallenden Steuern und unmittelbaren oder mittelbare gesetzliche Abgaben zahlt der Speicherbetreiber innerhalb von dreißig Kalendertagen nach Ende des Speicherzeitraums auf das vom Speicherkunden angegebene Konto. § 11 Absätze 3 – 5 gelten entsprechend.
4. Der Speicherkunde tritt hiermit dem Speicherbetreiber aufschiebend bedingt auf die Zahlung des nach Absatz 3 geschuldeten Kaufpreises mit Wirkung zum Ende des Speicherzeitraums alle Rechte an dem zu diesem Zeitpunkt in der Speicherbilanz des Speicherkunden geführten eingespeicherten Gases ab.
5. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit der Speicherkunde aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund an der Ausspeicherung oder Übertragung des eingespeicherten Gases verhindert war. Eine Unterbrechung von lediglich auf unterbrechbarer Basis gebuchter Ausspeisekapazität gilt jedoch als ein vom Speicherkunden zu vertretender Grund. War der Speicherkunde unverschuldet verhindert, hat er unverzüglich einen Stand des eingespeicherten Gases des Speicherkunden in der Speicherbilanz von Null (0) herbeizuführen, andernfalls finden die vorstehenden Regelungen dennoch Anwendung.

§ 17 Ersatzvornahme bei Nichteinhaltung des Mindestfüllstandes

1. Hält der Speicherkunde die Vorgaben gemäß Ziffer 3 des **Anhangs C** zum Mindestfüllstand trotz Mahnung des Speicherbetreibers unter Fristsetzung von mindestens 24 Stunden nicht ein, ist der Speicherbetreiber berechtigt, nicht aber verpflichtet, den Mindestfüllstand des Speicherkunden durch Einlagerung von Erdgas auf Kosten des Speicherkunden herzustellen oder durch einen Dritten herstellen zu lassen. § 254 Abs. 2 BGB bleibt unberührt. Der Speicherkunde hat dem Speicherbetreiber oder dem vom Speicherbetreiber beauftragten Dritten für die Herstellung des Mindestfüllstandes auf dessen Verlangen die vom Speicherkunden kontrahierten Einspeicher- und Transportkapazitäten ohne gesonderte Vergütung zur Verfügung zu stellen.
2. Der Speicherkunde hat dem Speicherbetreiber sämtliche im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Transport und der Einspeicherung des zur Herstellung des Mindestfüllstandes erforderlichen Erdgases entstehende Kosten zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 20 % der summierten entstandenen Kosten als Kaufpreis für das im Wege der Ersatzvornahme eingespeicherte Erdgas zu erstatten.
3. Der nach Absatz 2 geschuldete Kaufpreis sowie die auf die Übertragung des Erdgases entfallende gesetzliche Umsatzsteuer sowie sonstige hierauf entfallenden Steuern und unmittelbaren oder mittelbare gesetzliche Abgaben zahlt der Speicherkunde innerhalb von fünf Kalendertagen nach Erhalt einer entsprechenden Rechnung auf das vom Speicherbetreiber angegebene Konto. § 11 Absatz 4 gilt entsprechend. Bis zur vollständigen Zahlung steht das vom Speicherbetreiber auf Kosten des Speicherkunden erworbene Erdgas unter Eigentumsvorbehalt und wird nicht in der Speicherbilanz des Speicherkunden als eingespeichertes Erdgas gebucht, so dass der Speicherkunde hierüber erst nach vollständiger Zahlung verfügen kann.
4. Kommt der Speicherkunde seiner Verpflichtung zur Einhaltung des Mindestfüllstandes erst nach Ablauf der in vorstehendem Absatz 1 Satz 1 genannten Frist nach und hat der Speicherbetreiber zu diesem Zeitpunkt bereits Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ersatzvornahme veranlasst, hat der Speicherkunde dem Speicherbetreiber die hierdurch ausgelösten Kosten gemäß Absatz 2 gegen Nachweis zu erstatten.

§ 17a Füllstandsvorgaben gemäß § 35 b EnWG

1. Im Zeitraum vom 30.04.2022 bis zum 01.04.2027 gelten für die Nutzung des Speichers die

nachfolgenden vertraglichen Rahmenbedingungen zur Umsetzung des § 35b Abs. 1 EnWG.

2. Im Speicher sollen folgende Füllstände als prozentualer Anteil am Arbeitsgasvolumen der Gasspeicheranlage zu den genannten Stichtagen vorgehalten werden (Füllstandsvorgaben):

- am 1. Oktober: 80 Prozent
- am 1. November: 90 Prozent
- am 1. Februar: 30 Prozent

Soweit in Umsetzung des § 35b Abs. 3 EnWG durch Rechtsverordnung abweichende Zeitpunkte und/oder abweichende Füllstände vorgegeben werden, sind diese maßgeblich.

3. Ausschließlich für Speicherkunden, die nach dem 30.04.2022 mit dem Speicherbetreiber einen Vertrag über die Nutzung von Speicherkapazitäten abgeschlossen haben, der Arbeitsgasvolumen auf fester Basis beinhaltet, gilt:

- a) Wenn erkennbar ist, dass die Füllstandsvorgaben im Speicher nach Absatz 2 technisch nicht erreicht werden können, weil mindestens einer der Speicherkunden die von ihm auf fester Basis gebuchten Arbeitsgasvolumina nicht nutzt, ist der Speicherbetreiber berechtigt und verpflichtet, dem Marktgebietsverantwortlichen die nicht genutzten Speicherkapazitäten des bzw. der betreffenden Speicherkunden zur Verfügung zu stellen.
- b) Die Überlassung von Speicherkapazitäten betrifft maximal den Anteil des vertraglichen Arbeitsgasvolumens, um den das eingespeicherte Gas des Speicherkunden zu den betreffenden Stichtagen hinter der Füllstandsvorgabe bezogen auf das vertragliche Arbeitsgasvolumen des Speicherkunden zurückbleibt. Betrifft die Nichtnutzung mehrere Speicherkunden, erfolgt die Überlassung der Speicherkapazitäten anteilig nach dem Maß der Nichtnutzung der betreffenden Speicherkunden in dem zur Erreichung der Füllstandsvorgaben erforderlichen Umfang.
- c) Die Überlassung erfolgt jeweils bis zum Ende des laufenden Speicherjahres. Sie umfasst neben dem entsprechenden Anteil am vertraglichen Arbeitsgasvolumen des betreffenden Speicherkunden auch den Anteil der vertraglichen Ein- und Ausspeicherleistung, der prozentual dem Verhältnis zwischen den an den Marktgebietsverantwortlichen überlassenen Arbeitsgasvolumen im Verhältnis zum vertraglichen Arbeitsgasvolumen betrifft.
- d) Für Zeiträume, in denen die vom Speicherkunden gebuchten Speicherkapazitäten nach Maßgabe der vorstehenden lit. a) – c) an den Marktgebietsverantwortlichen überlassen werden, bleibt der Speicherkunde trotzdem zur vollen ungekürzten Zahlung des

Leistungspreises verpflichtet. Der betroffene Speicherkunde kann die entsprechenden Speicherkapazitäten, die ihm entzogen und dem Marktgebietsverantwortlichen überlassen werden, währenddessen allein auf unterbrechbarer Basis weaternutzen.

- e) Der Speicherbetreiber wird dem Speicherkunden eine drohende Maßnahme gemäß lit. a) bis c) mit einer Frist von 72 Stunden vorankündigen und dem Speicherkunden hierdurch Gelegenheit geben, das von der Maßnahme bedrohte Arbeitsgasvolumen rechtzeitig selbst zu befüllen.
- 4. Für Speicherkunden, die vor dem 30.04.2022 beim Speicherbetreiber Speicherkapazitäten mit festem Arbeitsgasvolumen für Zeiträume vor dem 01.04.2027 kontrahiert haben, gelten die vorstehenden Regelungen des Absatzes 3 nur, wenn der betreffende Speicherkunde der Anwendung des § 17a Abs. 3 durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Speicherbetreiber ausdrücklich zugestimmt hat.
- 5. Für Speicherzeiträume nach dem 01.04.2027 sind die Regelungen dieses § 17a nicht anzuwenden.

§ 18 Speicherzeitraum und Kündigung

1. Der Speicherzeitraum ergibt sich aus der im Einzelvertrag getroffenen Regelung.
2. Der Speicherzugangsvertrag kann aus wichtigem Grund von beiden Vertragsparteien fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - (a) die andere Vertragspartei gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung durch die andere Vertragspartei erneut schuldhaft verstoßen hat, und ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar ist;
 - (b) die jeweils andere Vertragspartei ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung nicht innerhalb von einem Monat nach Zugang der Mahnung nachgekommen ist;
 - (c) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der anderen Vertragspartei eröffnet, beantragt oder mangels Masse abgewiesen wird; oder
 - (d) der Speicherkunde die nach § 12 geschuldete Sicherheit trotz Mahnung nicht innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang der Mahnung beibringt, wobei in diesem Fall nur für den Speicherbetreiber ein wichtiger Grund zur Kündigung vorliegt.

Als wichtiger Grund gilt nicht die Beendigung einer Lieferbeziehung zwischen dem

Speicherkunden und seinem Lieferanten oder Kunden, eine Änderung der Verfügbarkeit von Erdgas auf dem Weltmarkt oder veränderte Transportkapazitäten des Speicherkunden. Eine vorübergehende Einschränkung der Speicherkapazitäten berechtigt ebenfalls nicht zur außerordentlichen Kündigung.

3. Der Speicherkunde hat das Recht, den Speicherzugangsvertrag vorzeitig zu beenden, wenn der Speicherbetreiber von seinen gemäß Speicherzugangsvertrag eingeräumten einseitigen Leistungs- und Preisanpassungsrechten Gebrauch macht. Die Kündigung hat in diesem Fall innerhalb von vierzehn Kalendertagen nach Zugang der entsprechenden Mitteilung des Speicherbetreibers, mit der dieser sein Gestaltungsrecht ausübt, schriftlich gegenüber dem Speicherbetreiber zu erfolgen. Die Kündigung erfolgt mit Wirkung zu dem Zeitpunkt, zu dem die vom Speicherbetreiber angekündigte Änderung wirksam werden soll, frühestens aber zum Ende des auf die Mitteilung folgenden nächsten Kalendermonats. Bis zum Wirksamwerden der Kündigung gelten die vereinbarten Speicherzugangsbedingungen unverändert fort.

§ 19 Erledigung von Streitfällen

1. Bei Meinungsverschiedenheiten, die die Auslegung dieses Vertrages betreffen oder im Zusammenhang mit seiner Anwendung stehen, können die Vertragsparteien ein Schiedsgericht gemäß den nachfolgenden Bestimmungen anrufen.
2. Das Schiedsgericht entscheidet über die Streitigkeiten unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges verbindlich durch Schiedsspruch. Es besteht aus drei Schiedsrichtern, von denen einer als Obmann den Vorsitz führt. Der Obmann muss die Befähigung zum Richteramt besitzen. Das Schiedsgericht wird gebildet, indem die betreibende Vertragspartei unter Bezeichnung des Streitgegenstandes und unter Benennung eines Schiedsrichters die andere Vertragspartei schriftlich zur Benennung des anderen Schiedsrichters auffordert und die benannten Schiedsrichter den Obmann wählen. Kommt eine Vertragspartei der Aufforderung zur Benennung eines Schiedsrichters nicht innerhalb von vier Wochen nach, oder haben die Schiedsrichter den Obmann nicht innerhalb von vier Wochen nach Benennung des zweiten Schiedsrichters gewählt, so kann jede Vertragspartei den Präsidenten des Oberlandesgerichtes Düsseldorf bitten, den zweiten Schiedsrichter bzw. den Obmann vorzuschlagen; der Vorschlag ist für die Vertragsparteien jeweils verbindlich. Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Aachen. Zuständiges Gericht im Sinne von § 1062 ZPO ist

das Oberlandesgericht Düsseldorf.

§ 20 Anpassung der Vertragsbestimmungen

Der Speicherbetreiber wird die mit dem Speicherkunden vereinbarten Vertragsbestimmungen einschließlich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen anpassen, wenn die technischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und gesetzlichen Voraussetzungen, unter denen die Vertragsbestimmungen vereinbart worden sind, eine grundlegende Änderung erfahren, und wenn infolgedessen einer Vertragspartei die Beibehaltung der Vertragsbestimmungen nicht mehr zugemutet werden kann, weil die auf einen gerechten Ausgleich der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen abzielenden Absichten der Vertragsschließenden nicht mehr erfüllt werden.

§ 21 Rechtsnachfolge

Jede Partei ist mit Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei berechtigt, das gesamte Vertragsverhältnis auf einen Dritten zu übertragen. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn es sich bei dem Dritten um ein verbundenes Unternehmen i.S.d. § 15 AktG handelt, welches eine sichere Gewähr für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten bietet.

§ 22 Vertraulichkeit

1. Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, die ihnen im Zusammenhang mit der Durchführung des Speicherzugangsvertrages bekannt werdenden betrieblichen und geschäftspolitischen Vorgänge und/oder projektbezogenen Daten vertraulich zu behandeln. Vertrauliche Behandlung bedeutet, dass die von der anderen Vertragspartei erhaltenen Informationen ohne deren vorherige schriftliche Zustimmung Dritten nicht zugänglich gemacht und diese Informationen nicht wirtschaftlich für Dritte verwendet werden. Die Vertragsparteien sind nicht dazu befugt, diese Daten zu einem anderen Zweck als der Erfüllung der nach dem Speicherzugangsvertrag übernommenen Aufgaben zu verwenden. Eine entsprechende Verpflichtung legen sie auch den Personen auf, derer sie sich zur Erfüllung der ihnen nach dem Speicherzugangsvertrag obliegenden Verpflichtungen bedienen.

2. Eine Weitergabe an zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Berater, die Weitergabe von Informationen zu Finanzierungszwecken an Dritte, sowie die Weitergabe der erforderlichen technischen Angaben an Subunternehmer ist auch ohne gesonderte schriftliche Zustimmung des Informationsgebers zulässig, wenn die Informationsweitergabe auf den zur Durchführung des Speicherzugangsvertrages oder anderen Verträgen im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb oder der Nutzung des Speichers erforderlichen Umfang beschränkt wird und die Informationsempfänger sich ihrerseits zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichten oder von Berufs wegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.
3. Die Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die dem Informationsempfänger zum Zeitpunkt der Überlassung ohne Verletzung einer Verpflichtung zur Vertraulichkeit bereits bekannt sind oder die zum Zeitpunkt der Überlassung bereits öffentlich zugänglich sind bzw. – ohne Verschulden des Informationsempfängers – offen zugänglich gemacht wurden.
4. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen ist jede Vertragspartei berechtigt, ihren gesetzlichen und satzungsgemäßen Auskunftspflichten auch hinsichtlich der ihm überlassenen Informationen nachzukommen. Die andere Vertragspartei ist hierüber zu informieren.

§ 23 Bekanntgabe, Mitteilungen, Anmeldungen

Bekanntgaben, Mitteilungen, Anmeldungen oder sonstige Unterrichtungen erfolgen zwischen den Vertragsparteien per Veröffentlichung auf der Internetseite des Speicherbetreibers, per elektronischer Nominierungsplattform und/oder per E-Mail oder Fax, soweit dieser Vertrag keine abweichende Regelung trifft.

§ 24 Schlussbestimmungen

1. Der Speicherzugangsvertrag in der Form des Einzelvertrages unter Einbeziehung der allgemeinen Geschäftsbedingungen gibt die zwischen dem Speicherbetreiber und dem Speicherkunden getroffenen Vereinbarungen vollständig wieder.
2. Aufhebungen, Änderungen oder Ergänzungen des Speicherzugangsvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das

Schriftformerfordernis selbst. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass jedwede – auch die konkludente – nicht schriftliche Aufhebung des Schriftformerfordernisses ungültig ist.

3. Sollten eine oder mehrere der im Speicherzugangsvertrag enthaltenen Bestimmungen lückenhaft sein oder ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder zukünftig werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmungen durch andere wirksame bzw. durchführbare Bestimmungen, die dem unwirksamen bzw. undurchführbaren im nach dem Vertrag gewollten wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommen, mit Wirkung zum Zeitpunkt der Unwirksamkeit bzw. Undurchführbarkeit zu ersetzen. Die neue Regelung muss den Interessen beider Vertragsparteien angemessen Rechnung tragen.
4. Dieser Vertrag sowie seine Auslegung und Durchführung unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss sämtlicher – auch der in deutsches Recht übernommenen – zwischenstaatlichen Übereinkommen, insbesondere unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Anhang A – Begriffsbestimmungen

Begriff	Definition
Arbeitsgasvolumen	Das dem Speicherkunden unter Berücksichtigung der Menge eingespeicherten Gases zur weiteren Einspeicherung zur Verfügung stehende Volumen in m ³ (Differenz des registrierten Arbeitsgasvolumens und des Volumens des eingespeicherten Gases)
Betriebsstörungsfaktor	Der Betriebsstörungsfaktor reduziert die Speicherleistung bei Störungen und Einschränkungen im Speicherbetrieb
Beanspruchungsfaktor	Der Beanspruchungsfaktor begrenzt die individuelle Arbeitsgasentnahme bei übermäßiger Beanspruchung des Speichers Vgl. Anhang C, „Begrenzung der Arbeitsgasentnahme“, Satz 1
Bilanzkreis	Bilanzkreis ist der Bilanzkreis (oder einer von mehreren Bilanzkreisen) des Speicherkunden gemäß § 2 Nr. 4 GasNZV im jeweiligen Marktgebiet.
Bilanzkreisnummer	Eindeutige Nummer, die vom Marktgebietsverantwortlichen nach den vom DVGW unter dvgw-sc.de veröffentlichten Regeln an einen Bilanzkreisverantwortlichen für einen Bilanzkreis vergeben wird und insbesondere der Identifizierung der Nominierung oder Renominierung von Gasmengen dient
Flussperiode	Zeitperiode in Stunden, in der Gasmengen zur Einspeicherung übernommen oder zur Ausspeicherung übergeben werden
Gastag	6:00 Uhr bis 6:00 Uhr des Folgetages
Gebündelte Speicherkapazitäten	Speicherkapazitäten, die als Teil eines Speicherbündels kontrahiert werden
Individuelle Speicherkennlinie	Die individuelle Speicherkennlinie gibt die dem Speicherkunden zur Verfügung stehende Ein- und Ausspeicherleistung in Abhängigkeit zum individuellen Speicherfüllstand des jeweiligen Speicherkunden je Bilanzkreis des Speicherkunden an
Individueller Speicherfüllstand	Vgl. Anhang C, „Speicherkennlinien“, Satz 1

Intradaybuchung	Vgl. § 8 Absatz 11
Lizenzierung	Vgl. § 2 Absatz 2
m3	Volumetrische Größen sind Normgrößen nach G 685
Maximales Arbeitsgasvolumen	Maximales Arbeitsgasvolumen ist das Erdgasvolumen in m ³ , welches der Speicherkunde im Speicher lagern darf
Nominelle Ausspeicherkapazität	Nominelle Ausspeicherkapazität ist die Leistung, ausgedrückt in m ³ /h, die dem Speicherkunden als Ausgangsleistung seiner individuellen Speicherkennlinie für die Ausspeicherung von Erdgas aus dem Speicher zur Verfügung steht
Nominelle Einspeicherkapazität	Nominelle Einspeicherkapazität ist die Leistung, ausgedrückt in m ³ /h, die dem Speicherkunden als Ausgangsleistung seiner individuellen Speicherkennlinie für die Einspeicherung von Erdgas in den Speicher zur Verfügung steht
Nominierung	Anweisung des Speicherkunden an den Speicherbetreiber zur Ein- bzw. Ausspeicherung von Erdgasmengen nach Maßgabe des § 8
Referenzbrennwert	Vgl. § 4 Absatz 1
Registrierte Ein- bzw. Ausspeicherkapazität	Die in der Speicherbilanz des Speicherkunden erfasste Ein- bzw. Ausspeicherkapazität unter Berücksichtigung sämtlicher Übertragungen
Registriertes Arbeitsgasvolumen	Das in der Speicherbilanz des Speicherkunden erfasste Arbeitsgasvolumen unter Berücksichtigung sämtlicher Übertragungen
Renominierung	Änderung der dem Speicherbetreiber übermittelten Nominierung
Shipper Code	Eindeutige Bezeichnung die durch den Speicherbetreiber an den Bilanzkreisverantwortlichen für Speicherein- und auspeicherpunkte übergeben wird und insbesondere zur Identifizierung der Nominierung oder Renominierung von Gasmengen dient
Speicher	Vom Speicherbetreiber vorgehaltene Salzkavernen zur Speicherung von Erdgas
Speicherausspeisepunkt	Vgl. § 6 Absatz 1

Speicherbetreiber	Trianel Gasspeicher Epe GmbH & Co. KG
Speicherbilanz	Erfassung der Speichernutzung nach Maßgabe des § 4
Speicherbündel	Kombination von fester nomineller Einspeicherkapazität, fester nomineller Ausspeicherkapazität und festem maximalem Arbeitsgasvolumen gemäß § 3 Absatz 2.
Speichereinspeisepunkt	Vgl. § 6 Absatz 1
Speicherjahr	01.04., 06:00 Uhr – 01.04., 06:00 Uhr
Speicherkapazitäten	Ein- und/oder Ausspeicherleistung und/oder Arbeitsgasvolumen, einzeln oder in beliebiger Kombination
Speicherkunde	Sämtliche Personen, mit denen der Speicherbetreiber vertragliche Beziehungen zur Nutzung des Speichers Epe besitzt
Speicherzeitraum	Vgl. § 18 Absatz 1
Ungebündelte Speicherkapazitäten	Einzelne Speicherkapazitäten, die getrennt voneinander verfügbar sind und nicht in einem festen Verhältnis zueinander stehen
Verfügbare Ein- bzw. Ausspeicherkapazität	Verfügbare Ein- und Ausspeicherkapazität ist die Ein- und Ausspeicherleistung, ausgedrückt in m ³ /h, die dem Speicherkunden auf Basis seiner individuellen Speicherkennlinie in Abhängigkeit von seinem Speicherfüllstand für die Ein- und Ausspeicherung von Erdgas in, bzw. aus dem Speicher zur Verfügung steht
Vertragliche Ein- bzw. Ausspeicherkapazität	Die Nominelle Ein- und Ausspeicherkapazität der gebuchten Speicherkapazitäten
Vertragliches Arbeitsgasvolumen	Die Summe des maximalen Arbeitsgasvolumens der gebuchten Speicherkapazitäten
Zulässige Arbeitsgasentnahme	Die Arbeitsgasmenge in m ³ , die dem Speicherkunden unter Berücksichtigung seiner individuellen Speicherkennlinie, innerhalb einer definierten Periode, zur Ausspeicherung zur Verfügung steht

Anhang B – Muster für einen Einzelvertrag

Speicherzugangsvertrag

zwischen

nachfolgend „Speicherkunde“ genannt

und

Trianel Gasspeicher Epe GmbH & Co. KG

nachfolgend „TGE “ genannt

nachfolgend einzeln und/oder zusammen „Vertragspartner“ genannt

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeine Geschäftsbedingungen	29
§ 2 Vertragsgegenstand	30
§ 3 Entgelt, Preisanpassung	30
§ 4 Anschriften und Verbindungen	31

§ 1 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Speicherzugang“ (im Folgenden: „AGBs“) der TGE sind Bestandteil dieses Vertrages. Die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden AGBs

sind auf den Internetseiten der TGE (www.trianel-gasspeicher.com) einsehbar und werden dem Speicherkunden auf Wunsch auch postalisch zugesandt. Die Geltung abweichender Bedingungen ist ausgeschlossen, selbst wenn TGE diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht.

§ 2 Vertragsgegenstand

1. TGE verpflichtet sich, für den Speicherkunden im Speicher Epe die in **Anlage 1** aufgeführten Speicherkapazitäten für den dort genannten Speicherzeitraum sowie speicherseitige Übernahme- und Übergabekapazitäten an den dort genannten Speichereinspeise- und Speicherausspeisepunkten zu den dort genannten Bedingungen vorzuhalten sowie die zugehörigen Speicherdienstleistungen und Systemdienstleistungen zu erbringen. Umfang und Inhalt dieser Pflichten ergeben sich aus diesem Vertrag und den dazu gehörigen AGBs einschließlich der jeweiligen Anhänge. Die Beschaffung von netzseitigen Transportkapazitäten (Einspeise- und Ausspeisekapazitäten), die zur Speichernutzung erforderlich sind, obliegt dem Speicherkunden und ist nicht Gegenstand dieses Speicherzugangsvertrages.
2. Der Speicherkunde verpflichtet sich, die Speicherkapazitäten im Rahmen der in diesem Vertrag und den AGBs einschließlich der in den jeweiligen Anhängen genannten Bedingungen zu nutzen und für die von ihm gebuchten Speicherkapazitäten das in **Anlage 1** aufgeführte Entgelt zu bezahlen und die in **Anlage 1** aufgeführte Sicherheitsleistung zu erbringen.

§ 3 Entgelt, Preisanpassung

1. Das vom Speicherkunden zu zahlende Entgelt setzt sich zusammen aus dem Leistungspreis, dem Systemdienstleistungsentgelt sowie dem Arbeitspreis in Verbindung mit **Anhang D Preisblatt**. Das spezifisch von dem Speicherkunden für die unter diesem Einzelvertrag gebuchten Speicherkapazitäten per 01.04.2026 zu zahlende Entgelt ist in **Anlage 1** dieses Vertrages aufgeführt.
2. Da die Speicherkapazitäten langfristig gebucht sind, werden der Leistungspreis, das Systemdienstleistungsentgelt sowie der Arbeitspreis nach den im "Preisblatt zum Speicherzugang" aufgeführten Preisanpassungsformeln angepasst. Die Preisanpassung erfolgt erstmals am 1. April 2027. Basisjahr für die in den Preisanpassungsformeln

aufgeführten Indexwerte ist das Kalenderjahr 2025.

§ 4 Anschriften und Verbindungen

1. Für den Austausch von Informationen benennen sich der Speicherkunde und TGE gegenseitig Kontaktadressen. Der Speicherkunde gewährleistet die ständige Erreichbarkeit eines Ansprechpartners für Fragen der Vertragsabwicklung, wie Nominierung, Matching und Allokation.

2. Als Ansprechpartner wird von Seiten des Speicherkunden folgende Person benannt:

Name:

Vorname:

Firma:

Funktion:

Adresse:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

3. Seitens TGE werden die in **Anlage 2** zu diesem Einzelvertrag genannten Kontaktpersonen benannt.

Ort, Datum

Ort, Datum

Speicherkunde

TGE

Anlage 1

1. Speicherkapazitäten
2. Speichereinspeise- und Speicherausspeisepunkt sowie Shipper Code
3. Bilanzkreisnummer
4. Speicherzeitraum
5. Entgelt
 - a. Leistungspreis:
 - b. Systemdienstleistungsentgelt:
 - c. Arbeitspreis:
6. Sicherheitsleistung
 - d. Höhe der Sicherheitsleistung
 - e. Art der Sicherheitsleistung
7. Sonderbedingungen
 - f. z.B.: Unterbrechung des Speicherzeitraums wegen feststehender Wartungsperioden
 - g. z.B.: Verzicht auf Einhaltung des Mindestfüllstandes bei unterjährigen Produkten

Anlage 2

1. Vertragsabwicklung

Dispatching 24/7 Hotline

T: +49 (151) 513 80 696

F: +49 (321) 241 32 030

M: dispatching-tge@trianel.com

Anschrift: Trianel GmbH – Kaufmännische Betriebsführung Speicher

Krefelder Straße 203

52070 Aachen

Deutschland

2. Kapazitätsbuchung

T: +49 (151) 513 80 696

F: +49 (321) 241 32 030

M: dispatching-tge@trianel.com

Anschrift: Trianel GmbH – Kaufmännische Betriebsführung Speicher

Krefelder Straße 203

52070 Aachen

Deutschland

3. Trianel Gasspeicher Epe GmbH & Co. KG

T: +49 (2565) 407 41 10

F: +49 (2565) 407 41 25

Anschrift: Trianel Gasspeicher Epe GmbH & Co. KG

Krefelder Straße 203

52070 Aachen

Web: www.trianel-gasspeicher.com

Anhang C – Technische Parameter

Die Nutzung der gebuchten Speicherprodukte unterliegt den nachfolgenden technischen Parametern, soweit nicht im Speicherzugangsvertrag Abweichendes geregelt ist.

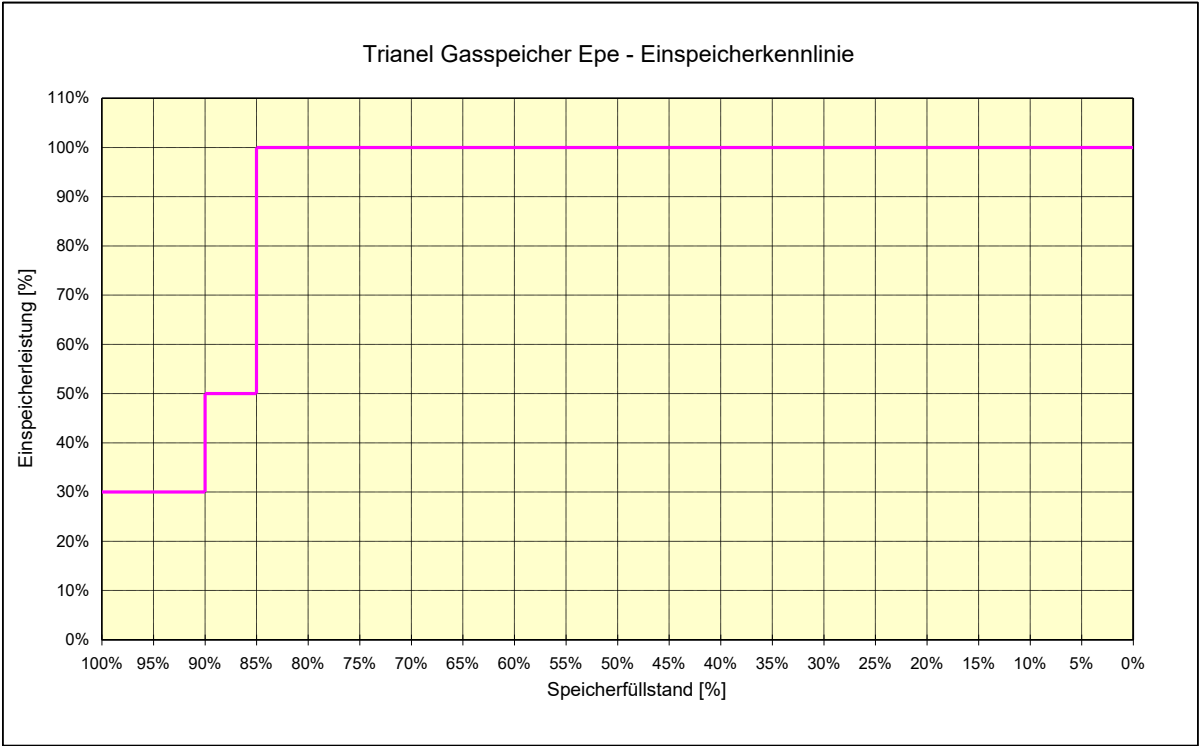
1. Anpassungsrecht technische Parameter

Der Speicherbetreiber erhält das Recht, die nachfolgend aufgeführten technischen Parameter jährlich den jeweiligen Erkenntnissen durch einseitige Erklärung anzupassen. Über solche Änderungen informiert der Speicherbetreiber bis spätestens zum Ende des dem Speicherjahr, für das die technischen Parameter gelten, vorangehenden Kalenderjahres. Der Speicherkunde kann einer Anpassung nur dann widersprechen, wenn er nachweist, dass die vom Speicherbetreiber aufgestellten Restriktionen zur Aufrechterhaltung eines dauerhaften und störungsfreien Speicherbetriebes nicht erforderlich sind. Im Falle einer Reduzierung der technischen Parameter, die zu einer wesentlichen Verringerung der Leistung führt, hat der Speicherkunde ein Sonderkündigungsrecht nach Maßgabe des § 18 Absatz 3. Wesentlich ist in jedem Fall eine Reduzierung der nominellen Ausspeicherleistung und / oder nominellen Einspeicherleistung um jeweils mehr als 15%.

2. Speicherkennlinien

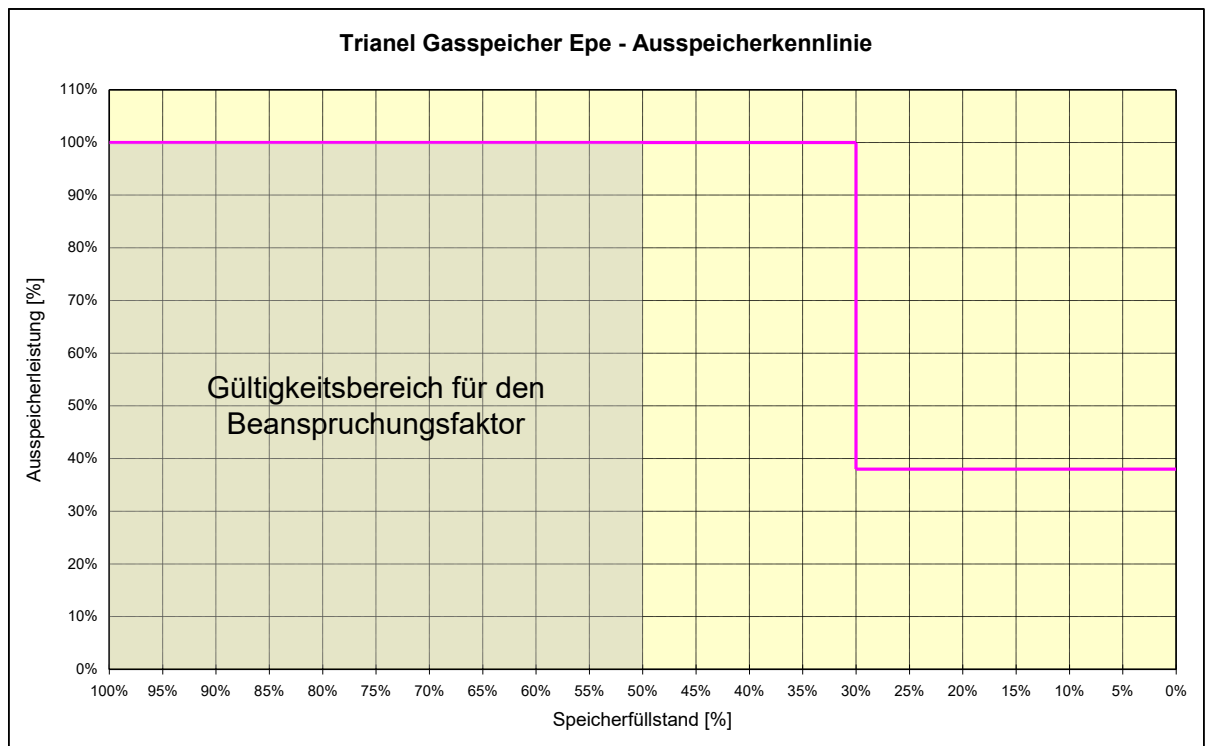
Die Speicherkennlinien gemäß Darstellung a) und b) beschreiben die maximale Ein- und Ausspeicherleistung, die einem Speicherkunden abhängig vom individuellen Speicherfüllstand in der für den jeweiligen Bilanzkreis geführten Speicherbilanz auf Basis seiner gebuchten festen Speicherkapazitäten zur Verfügung steht. Der individuelle Speicherfüllstand entspricht jeweils dem Verhältnis zwischen dem für den jeweiligen Speicherkunden ausgewiesenen eingespeicherten Gas und dem für ihn registrierten Arbeitsgasvolumen. Der für die Nominierung gültige individuelle Speicherfüllstand in der für den jeweiligen Bilanzkreis geführten Speicherbilanz ergibt sich aus dem Füllstand zu Beginn des vorangehenden Gastages (D-1 6:00h) Uhr. Siehe hierzu § 4 Speicherbilanz.

a) Einspeicherkennlinie



Einspeicherkennlinie	Füllstandsbereich	Einspeicherleistung (fest)
	0 ... ≤ 85%	100 %
	> 85 ... ≤ 90%	50 %
	> 90 ... 100%	30 %

b) Ausspeicherkennlinie



Ausspeicherkennlinie	Füllstandsbereich	Ausspeicherleistung (fest)
	0 ... ≤ 30%	38 %
	> 30 ... ≤ 100%	100 %

Geduldete Steuerungstoleranz

Infolge sich ändernder Füllstände innerhalb eines laufenden Gastages kann es bei der Umsetzung der Nominierung bzw. Renominierung eines Speicherkunden zu einem Übertritt in einen anderen Leistungsbereich kommen, was zu einer Veränderung der individuellen Ein- bzw. Ausspeicherleistung führt. Abschnittsübertritte innerhalb eines Gastages werden durch den Speicherbetreiber toleriert und erfordern im Falle einer Leistungsreduzierung keine Renominierung durch den Speicherkunden. Analog dazu kann der Speicherkunde im Falle einer Leistungserhöhung, die aufgrund eines untertägigen Abschnittsübertritts verfügbar

wird, nicht durch eine entsprechende Renominierung über diese verfügen. Die Leistungsgrenze zu Beginn des Gastages ist für den gesamten Gastag bindend.

Begrenzung der Arbeitsgasentnahme (Beanspruchungsfaktor)

Zur Vermeidung übermäßiger Beanspruchung des Speichers kann der Speicherbetreiber die zulässige Arbeitsgasentnahme durch den Speicherkunden im Zeitraum November – März auch bei einer auf fester Basis kontrahierten Ausspeicherleistung unterbrechen, wenn der Speicherfüllstand des Speicherkunden 50% oder mehr beträgt und der Speicherkunde innerhalb einer Woche (beginnend samstags (6:00h) bis samstags (6:00h) der Folgeweche) bereits 70% der Arbeitsgasmenge entnommen hat, die von ihm innerhalb der gesamten Woche bei durchgehender Inanspruchnahme seiner auf fester Basis kontrahierten Ausspeicherleistung maximal zu entnehmen wäre.

Beispiel:

Beträgt die kontrahierte feste Ausspeicherleistung $1.000 \text{ m}^3/\text{h}$, kann der Speicherbetreiber die vom Speicherkunden nominierte Auslagerung teilweise oder vollständig beschränken, wenn innerhalb der laufenden Periode (samstags (6:00h) bis samstags (6:00h)) bereits mehr als 117.600 m^3 ($70\% \times 1.000 \text{ m}^3/\text{h} \times 24\text{h} \times 7\text{d}$) ausgelagert wurden. Diese Berechtigung zur Beschränkung greift nur im Zeitraum zwischen November und März und solange der individuelle Speicherfüllstand mehr als 50% beträgt.

In Einzelfällen kann es aufgrund einer Ausnahmenutzung der Speicherkunden zu einer Einschränkung des Speicherbetriebes aufgrund des thermodynamischen Zustandes der Kavernen kommen, ohne dass der Beanspruchungsfaktor eingreift. In diesem Fall ist der Speicherbetreiber dennoch nach § 14 Abs. 9 von seinen Verpflichtungen befreit.

Referenzbrennwert

Der Speicherbetreiber kann während des Speicherzeitraums durch einseitige Erklärung eine Anpassung des Referenzbrennwertes durchführen. Der Referenzbrennwert wird auf dem TGE Speicherportal veröffentlicht oder auf Anfrage mitgeteilt.

3. Vorgaben zum individuellen Speicherfüllstand

Der Speicherkunde verpflichtet sich, einen individuellen Speicherfüllstand von mindestens 80%

im Zeitraum vom 01.08., 6:00 Uhr bis 01.11., 6:00 Uhr nicht zu unterschreiten. Endet der Speicherzeitraum zwischen dem 01.08., 6:00 Uhr und dem 01.11., 6:00 Uhr, kann der Speicherkunde seine Verpflichtung nach § 16 Absatz 1 der Speicherzugangsbedingungen zum Ende des Speicherzeitraums allein durch Übertragung seines eingespeicherten Gases auf einen anderen Speicherkunden erfüllen, wenn im Einzelvertrag nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist.

Ferner verpflichtet sich der Speicherkunde, einen individuellen Speicherfüllstand von 10% an weniger als kumuliert 90 Tagen und hierbei, d.h. von den Tagen mit derart reduziertem Füllstand, einen individuellen Speicherfüllstand von 5 % an weniger als kumuliert 30 Tagen innerhalb eines Kalenderjahres zu unterschreiten. Beträgt der vom Speicherkunden kontrahierte Speicherzeitraum weniger als ein Kalenderjahr, reduzieren sich die vorstehenden Zeitvorgaben jeweils anteilig auf 1/12 der vorgenannten Tagesanzahl pro angefangenem Vertragsmonat, wenn im Einzelvertrag nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist.

Da sich der individuelle Speicherfüllstand des Speicherkunden aus dem Verhältnis des eingespeicherten Gases zum registrierten Arbeitsgasvolumen ergibt, hat der Speicherkunde bei Übernahme von Arbeitsgasvolumen von anderen Speicherkunden zu beachten, dass sich hierdurch sein registriertes Arbeitsgasvolumen erhöht und er die Vorgaben zum individuellen Speicherfüllstand hinsichtlich des erhöhten Arbeitsgasvolumens zu beachten hat.

4. Speichereinspeise- / ausspeisepunkte

Als Speichereinspeise- und Speicherausspeisepunkte stehen den Speicherkunden die folgenden Netzanschlusspunkte zur Verfügung:

Speichereinspeisepunkte:

Marktgebiet THE (Trading Hub Europe) H-Gas der Open Grid Europe GmbH "Speicher Gronau-Epe H1 [8520E]"

Marktgebiet THE (Trading Hub Europe) H-Gas der Thyssengas GmbH "Epe III (UGS-E) [01210003]"

Speicherausspeisepunkte:

Marktgebiet THE (Trading Hub Europe) H-Gas der Open Grid Europe GmbH "Speicher Gronau-Epe H1 [8520]"

Marktgebiet THE (Trading Hub Europe) H-Gas der Thyssengas GmbH "Epe IV (UGS-A)
[01110021]"

Anhang D – Produkt- und Preisblatt

Alle Angaben in diesem Preisblatt beziehen sich auf das Speicherjahr 2026/27
Alle in diesem Preisblatt genannten Preise sind Nettopreise

a) Speicherbündelkonfiguration

<i>Komponente je Speicherbündel</i>	<i>Ausspeicher- leistung [ASL]</i>	<i>Arbeitsgas- volumen [AGV]</i>	<i>Befüll- leistung [ESL]</i>
	10 m³/h	3.241 m³	5 m³/h
<i>Gewichtung im Bündelpreis</i>	25%	35%	40%

b) Leistungspreise [feste Kapazität]

<u>Jahresprodukte</u>	<i>Entgelte [LP₀]</i>		<i>Rabatt (pro Jahr)</i>	
	1 Jahr	> 1 Jahr bis ≤ 5 Jahre	> 5 Jahre bis ≤ 10 Jahre	> 10 Jahre
Speicherbündel	352,53 €	-0,50%	-0,75%	-1,50%
Ungebündelte Ausspeicherleistung	88,13 €	-0,50%	-0,75%	-1,50%
Ungebündeltes Arbeitsgasvolumen	123,39 €	-0,50%	-0,75%	-1,50%
Ungebündelte Befüllleistung	141,01 €	-0,50%	-0,75%	-1,50%

Der Laufzeitrabatt wird ab dem ersten vollen Jahr für die Gesamtlaufzeit des Speichernutzungsvertrages für alle Vertragsjahre gewährt. Er wird ausschließlich auf den Leistungspreis gewährt und ist auf maximal 30% begrenzt. Er gilt ausschließlich für Produkte mit einer Vertragslaufzeit von mehr als 1 Jahr, die durchgehend für die gesamte Laufzeit gebucht werden. Z. B. bei einem 7-Jahresvertrag werden insgesamt $7 \cdot 0,75\% = 5,25\%$ gewährt.

Unterjährige Produkte

Der Leistungspreis des gebuchten Produktes bestimmt sich auf Basis der nachfolgenden Formel:

LP_0 des vergleichbaren Jahresproduktes / 365 x Anzahl der gebuchten Tage.

Die Preise für unterbrechbare Kapazität betragen 75% der Preise für vergleichbare feste Speicherkapazität. Als unterbrechbare Kapazitäten werden hierbei ausschließlich ungebündelte Ausspeicherleistung und ungebündelte Befüllleistung angeboten.

c) Arbeitspreis

Der Arbeitspreis [AP₀] beträgt **0,00651 €** je m³ eingespeichertem Arbeitsgas.

Unterstützung antizyklischer Speichernutzung

Der Speicherbetreiber unterstützt den Speicherkunden in einer antizyklischen Nutzung seines Speicherproduktes und gewährt für im Nutzungszeitraum vom 01.11., 6:00h bis einschließlich 01.05., 6:00h des Folgejahres eingespeichertes Arbeitsgas einen Abschlag auf den Arbeitspreis in Höhe von 50%. Für den übrigen Nutzungszeitraum wird kein Abschlag gewährt.

d) Entgelt für Systemdienstleistungen

Bei Abschluss eines Einzelvertrages wird ein **einmaliges Systemdienstleistungsentgelt [ESD]** in Höhe von 1.000 € je Speicherkunde erhoben. Dieses Systemdienstleistungsentgelt vergütet die Leistungen des Speicherbetreibers im Zuge des Lizenzierungsvorganges. Das einmalige Systemdienstleistungsentgelt wird nicht erhoben, wenn der Speicherkunde bereits bei Abschluss des Einzelvertrages oder in den letzten drei Kalendermonaten vor Abschluss des Einzelvertrages Speicherkunde beim Speicherbetreiber war und daher eine erneute Lizenzierung nicht erforderlich ist.

Das **jährliche Systemdienstleistungsentgelt [SD_{0J}]** beträgt **12.309,12 €** je Speicherkunde und Jahr und wird erhoben, wenn zumindest einer der vom Speicherkunden abgeschlossenen Einzelverträge eine Laufzeit von mindestens zwölf Monaten umfasst. Es beinhaltet alle Änderungen des Jahresvertrages und zusätzliche Verträge über unterjährige Produkte während der Laufzeit des mindestens einjährigen Produkts.

Das **monatliche Systemdienstleistungsentgelt für Unterjährige Produkte [SD_{0M}]** wird erhoben, wenn keines der vom Speicherkunden kontrahierten Produkte eine Mindestlaufzeit von zwölf Monaten aufweist. Es berechnet sich auf Basis der nachfolgenden Formel: $SD_{0M} = SD_{0J} \times 1,2 / 12$.

Preisanpassungen bei Verträgen mit einer Mindestlaufzeit von mindestens einem Jahr

Die in diesem Preisblatt angegebenen Entgelte beziehen sich auf das Speicherjahr 2026/27. Bei einer Buchung für spätere Speicherjahre findet jährlich mit Wirkung zum Beginn des Speicherjahres (01.04., 6:00h) eine Preisanpassung gemäß den nachfolgenden Formeln statt.

Anpassungsformel Leistungspreis: $LP = LP_0 \times (0,75 + 0,15 \times L_i / L_0 + 0,05 \times I_i / I_0 + 0,05 \times S_i / S_0)$

Anpassungsformel Systemdienstleistungsentgelt: $SD = SD_0 \times L_i / L_0$

Anpassungsformel Arbeitspreis: $AP = AP_0 \times (0,9 \times S_i / S_0 + 0,1 \times G_i / G_0)$

mit

LP: Vom Speicherkunden für das jeweilige Speicherjahr zu entrichtender jährlicher Leistungspreis.

LP₀: Vom Speicherkunden gemäß der Anlage zum jeweiligen Speicherzugangsvertrag zu entrichtender jährlicher Leistungspreis.

SD: Vom Speicherkunden für das jeweilige Speicherjahr zu entrichtendes jährliches Systemdienstleistungsentgelt.

SD₀: Vom Speicherkunden gemäß der Anlage zum jeweiligen Speicherzugangsvertrag zu entrichtendes jährliches Systemdienstleistungsentgelt.

AP: Vom Speicherkunden für das jeweilige Speicherjahr zu entrichtender Grundarbeitspreis.

AP₀: Vom Speicherkunden gemäß der Anlage zum jeweiligen Speicherzugangsvertrag zu entrichtender Grundarbeitspreis.

G_i: Vom Statistischen Bundesamt veröffentlichter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Fachserie 17 Reihe 2, Erdgas, Industrie, Jahresabgabe 11.630 MWh/ Jahr.

G₀: Vom Statistischen Bundesamt veröffentlichter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Fachserie 17 Reihe 2, Erdgas, Industrie, Jahresabgabe 11.630 MWh/ Jahr für das im jeweiligen Speicherzugangsvertrag festgelegte Basisjahr.

I_i: Vom Statistischen Bundesamt veröffentlichter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Erzeugnisse von Investitionsgüterproduzenten, Fachserie 17 Reihe 2.3.

I₀: Vom Statistischen Bundesamt veröffentlichter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Erzeugnisse von Investitionsgüterproduzenten, Fachserie 17 Reihe 2.3 für das im jeweiligen Speicherzugangsvertrag festgelegte Basisjahr.

L_i: Vom Statistischen Bundesamt veröffentlichter Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten, Fachserie 16 Reihe 4.3, Index der tariflichen Monatsverdienste in der Gesamtwirtschaft (Früheres Bundesgebiet), Wirtschaftszweig 35, Energieversorgung.

L₀: Vom Statistischen Bundesamt veröffentlichter Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten, Fachserie 16 Reihe 4.3, Index der tariflichen Monatsverdienste in der Gesamtwirtschaft (Früheres Bundesgebiet), Wirtschaftszweig 35, Energieversorgung für das im jeweiligen Speicherzugangsvertrag festgelegte Basisjahr.

S_i: Vom Statistischen Bundesamt veröffentlichter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Fachserie 17 Reihe 2, Elektrischer Strom, bei Abgaben an Sondervertragskunden.

S₀: Vom Statistischen Bundesamt veröffentlichter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Fachserie 17 Reihe 2, Elektrischer Strom, bei Abgaben an Sondervertragskunden für das im jeweiligen Speicherzugangsvertrag festgelegte Basisjahr.

Sollten die in der Preisanpassungsformel genannten Indexwerte nicht mehr veröffentlicht werden, treten an deren Stelle die diesen Indexwerten am ehesten entsprechenden veröffentlichten Indexwerte. Gleiches gilt, falls die Veröffentlichung nicht mehr vom Statistischen Bundesamt erfolgt.

Anhang E – Mustervollmacht

Vollmacht

**zur Nominierung und Renominierung sowie zur Übertragung von zur Ein- /
Ausspeicherung vorgesehenen Erdgasmengen* gegenüber der
Trianel Gasspeicher Epe GmbH & Co. KG (TGE)**

Die

(Speicherkunde der TGE)

bevollmächtigt hiermit bis auf weiteres und widerruflich

die

(Bevollmächtigter gemäß §§ 7.7 / 8.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der TGE)

zur Nominierung und Renominierung gemäß § 8 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie
gemäß § 7 zur Übertragung von Rechten gegenüber der Trianel Gasspeicher Epe GmbH & Co.
KG.*

Diese Vollmacht wird bei TGE hinterlegt und muss gegenüber TGE widerrufen werden. In diesem
Falle wird sie unverzüglich an den Speicherkunden herausgegeben.

Ort, Datum

Unterschrift des Speicherkunden der TGE, Stempel

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

Anhang F – Muster für einen Zusatzauftrag

Zusatzauftrag "Meldung von Fundamentaldaten" zum Speicherzugangsvertrag

zwischen

nachfolgend „Speicherkunde“ genannt

und

Trianel Gasspeicher Epe GmbH & Co. KG

nachfolgend „TGE “ genannt

nachfolgend einzeln und/oder zusammen „Vertragspartner“ genannt

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Am 28. Dezember 2011 ist die EU-Verordnung über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarktes (Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 – *Regulation on wholesale energy market integrity and transparency* – "REMIT") in Kraft getreten. REMIT enthält umfassende Regelungen zur Marktüberwachung sowie weitreichende Datenmeldeverpflichtungen. Mit Wirksamwerden der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1348/2014 über die Datenmeldung gemäß Artikel 8 Absätze 2 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Integrität und Transparenz

des Energiegroßhandelsmarktes ("DVO") am 7. Januar 2015 sind Inhalt, Frist und Art der REMIT-Meldepflichten für die Marktteilnehmer konkretisiert worden. TGE ist als Betreiber des Gasspeicher Epe zur Meldung der in Art. 9 Abs. 7 DVO genannten Fundamentaldaten des Gasspeichers verpflichtet.

2. TGE verpflichtet sich, für den Speicherkunden im Speicher Epe in dessen Namen die Meldung nach Art. 9 Abs. 9 DVO zu übernehmen und der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden ("ACER") und, soweit TGE von dieser dazu aufgefordert wird, den nationalen Regulierungsbehörden die Gasmenge, die der Speicherkunde, der Marktteilnehmer i.S.d. Art. 2 Ziff. 7 REMIT ist, am Ende des Gastages gespeichert hat, zu melden. TGE wird die Informationen entsprechend Art. 9 Abs. 9 DVO spätestens am folgenden Arbeitstag bereitstellen.

TGE darf die unter diesem Zusatzauftrag zu erbringenden Leistungen auf Nachunternehmer, insbesondere den kaufmännischen Betriebsführer des Gasspeichers, übertragen.

3. Der Speicherkunde sichert TGE hiermit ausdrücklich zu, dass die Nominierung sämtlicher Erdgasmengen zur Ein- oder Ausspeicherung bei TGE im eigenen Namen des Speicherkunden und auf eigene Rechnung desselben erfolgt.

§ 2 Entgelt

Die Leistungen der TGE unter diesem Zusatzauftrag sind mit dem in dem Speicherzugangsvertrag vereinbarten Entgelt abgegolten.

§ 3 Laufzeit und Kündigung

1. Dieser Zusatzauftrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Dieser Zusatzauftrag endet mit Beendigung des Speicherzugangsvertrages, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.
2. Jeder Vertragspartner kann den Zusatzauftrag mit einer Frist von vier (4) Wochen [zum Monatsende] kündigen.
3. Das Recht jedes Vertragspartners zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

4. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
5. Die Kündigung dieses Zusatzauftrages lässt die Wirksamkeit des Speicherzugangsvertrags unberührt.

§ 4 Schlussbestimmungen

1. Dieser Zusatzauftrag ist Bestandteil des zwischen den Vertragspartnern am [TT.MM.JJ] abgeschlossenen Speicherzugangsvertrages, sodass die Bestimmungen des Speicherzugangsvertrages auf diesen Zusatzauftrag gleichermaßen Anwendung finden, sofern in diesem Zusatzauftrag nichts Abweichendes geregelt ist.
2. Die Bestimmungen dieses Zusatzauftrags sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Ort, Datum

Speicherkunde

Ort, Datum

TGE
